

Donnerstag, 21. August 2014

[Berater](#) | [Recht/Steuern](#) | [Sachwertanlagen](#)

## Werberundschreiben durch Anlegeranwälte – OLG Köln verbietet Missbräuche

Bei "Großschadensfällen" weit verbreiteter Anlageprodukte dauert es oft nicht lange, bis sich Anwaltskanzleien an die betroffenen Anleger wenden. Diese zum Teil aggressiv anmutenden Marketingmethoden sind betroffenen Initiatoren, Vertrieben und auch manch anderen Anwälten oft ein Dorn im Auge.

*Gastbeitrag von Prof. Dr. Thomas Zacher, Rechtsanwälte Zacher & Partner*



[1]

"Auch beim Anlegerschutz gilt, dass nicht immer der lauteste Trommler zugleich der erfolgreichste Vertreter von Anlegerinteressen in der Gesamtschau ist."

### **Aggressive Marketingmethoden**

Was einerseits für den einzelnen Anleger, der oft nur begrenzte Informationen hat und mögliche Handlungsalternativen nicht einschätzen kann, willkommene und – zunächst – kostenfreie Hilfestellung ist, wird von anderen Beteiligten oft kritisch gesehen.

Die betroffenen Initiatoren sind selbstverständlich nicht glücklich, wenn "ihre" Anleger verstört werden; Vertriebe werden mit kritischen Fragen bombardiert oder verlieren das Vertrauen ihrer Kunden und auch manchen anderen Anwälten – auch aus dem [Anlegerschutzlager](#) [2] – sind allzu aggressive Marketingmethoden ihrer Kollegen oft ein Dorn im Auge.

### **"Publikumswirksames" Vorgehen unterstützt**

Nicht nur die modernen Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation, sondern auch die Entwicklung der Rechtsprechung hat in den letzten Jahren ein "publikumswirksames" Vorgehen unterstützt.

Bei gesellschaftsrechtlich organisierten Anlageformen wie geschlossenen Fonds wurden Auskunftsrechte im Hinblick auf die Adressdaten der Mit Anleger durch mehrere Urteile

bestätigt. Dies ist auch grundsätzlich richtig, da nur so die Möglichkeit besteht, kritische Stellungnahmen und Beschlüsse gegenüber der Geschäftsführung vorzubereiten und gegebenenfalls durchzusetzen.

## Meistgelesen im Ressort Sachwertanlagen

---



- [Kosten der Finanzmarktnovelle: Grüße aus Absurdistan](#) [3]

## Akquiseinstrument bestimmter Kanzleien

Auch die Aufforderung, sich zu organisieren, auszutauschen und gemeinsam Anlegeransprüche durchzusetzen, wurde bisher oft im Namen von Schutzgemeinschaften, Interessengruppen und Anlegerinitiativen lanciert.

Seite zwei: [OLG Köln: Differenziertes Urteil](#) [6] Häufig standen diese jedoch bestimmten Anwälten nahe oder waren ein mehr oder weniger verkapptes Akquiseinstrument bestimmter Kanzleien. Da die berufsrechtlichen Einschränkungen zur konkreten Werbung um Mandate im Einzelfall jedoch von der Rechtsprechung ohnehin immer weiter liberalisiert worden sind – auch dies grundsätzlich zu Recht –, treten entsprechend spezialisierte Anwaltskanzleien zunehmend offen und direkt gegenüber betreffenden Anlegern auf und werben um entsprechende Mandate.

Das erste Mandat in einem solchen Fall ermöglicht dabei oft den Zugriff auf die kompletten Adressenlisten – macht der Anwalt allerdings diese Ansprüche für einen Mandanten geltend, so verfügt er praktisch natürlich auch selbst über die gesamten Adressdateien.

## Mehr zum Thema BGH-Urteil

---



- [BGH-Urteil: LV-Bezugsberechtigter versus Insolvenzverwalter](#) [7]

## OLG Köln: Differenziertes Urteil

Auf die Klage einer konkurrierenden Anwaltskanzlei hat das Oberlandesgericht Köln in zweiter Instanz (Urteil vom 17. Januar 2014 – Az. 6 U 167/13) diese Praxis nun missbilligt, aber differenziert geurteilt. Die von Anwälten im Rahmen eines Mandats für Anleger erhaltenen Adressdaten der Mitbetroffenen dürften nur im Interesse der Mandanten (etwa zur Abstimmung eines gemeinsamen Vorgehens) verwandt werden, nicht aber für die Eigeninteressen der Anwaltskanzlei bei der Mandantenakquise.

Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sei dies eine Nutzung der Daten zu Werbezwecken, welche – mangels Einwilligung der übrigen Anleger – unzulässig sei. Insoweit bestehe also ein Unterlassungsanspruch.

## Mehr Steine als Brot

Kein Unterlassungsanspruch bestehe hingegen aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften, solange einem sachlichen Informationsbedürfnis Rechnung getragen wird und keine unrichtigen Angaben gemacht oder ein unzulässiger Druck auf (potentielle) Mandanten ausgeübt werden.



Seite drei: [Handfeste wirtschaftliche Interessen](#) <sup>[10]</sup>Das Urteil ist damit juristisch sorgfältig formuliert, gibt der Praxis aber mehr Steine als Brot. Wer auf Initiatoren- oder Vertriebsseite aus seiner Sicht "überzogene Panikmache" und Unruhe unter den Anlegern durch aus seiner Sicht unberechtigte Rundschreiben vermeiden möchte, muss nachweisen, dass Grundlage der Aussendung die missbräuchliche Verwendung der eigentlich gegenüber den Anlegern pflichtgemäß herausgegebenen Adressen ist, soweit entsprechende Anschreiben nicht sachlich eindeutig falsch oder selbst nach den liberalisierten Maßstäben zu "marktschreierisch" sind.

### **Anlegerschutzindustrie: Handfeste wirtschaftliche Interessen**

Aus Anlegersicht mag es zunächst nur positiv erscheinen, wenn die grundsätzliche Zulässigkeit solcher Rundschreiben bestätigt und nur der missbräuchliche "Datenklau" beschränkt wird. Der einzelne Anleger kann in der Regel aber kaum feststellen, auf welchem Wege seine Daten bekannt geworden sind, zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand.

Außerdem gilt auch beim Anlegerschutz, dass nicht immer der lauteste Trommler auch zugleich der erfolgreichste Vertreter von Anlegerinteressen in der Gesamtschau ist. Auch bei "erlaubter" individueller Ansprache durch sogenannte Schutzgemeinschaften oder Anlegerkanzleien sollte daher der kritische Menschenverstand wach bleiben – auch die von einem ihrer bekannten Protagonisten selbst so genannte "Anlegerschutzindustrie" ist eine Industrie, bei der nicht nur höhere Ziele, sondern auch handfeste wirtschaftliche Interessen eine Rolle spielen.

*Autor Prof. Dr. Thomas Zacher ist Partner der Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte in Köln und Professor an der FHDW Bergisch Gladbach.*

*Foto: Kanzlei Zacher & Partner*

---

Artikel gedruckt von Finanznachrichten auf Cash.Online: <http://www.cash-online.de>

URL des Artikels: <http://www.cash-online.de/berater/2014/anlegerschutz-urteil/203220>

URLs in this post:

[1] Image: <http://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2014/03/Zacher-RA.jpg>

[2] Anlegerschutzlager: <http://www.cash-online.de/sachwertanlagen/2014/neuer-aktionsplan-fur-anlegerschutz/187972>

[3] Image: <http://www.cash-online.de/recht-steuern/2015/finanzmarktnovelle/288632>

[4] Image: <http://www.cash-online.de/recht-steuern/2015/prospektpflicht-fur-alle-container-direktinvestments/283184>

[5] Image: <http://www.cash-online.de/sachwertanlagen/2015/performance-bericht/286994>

[6] OLG Köln: Differenziertes Urteil: <http://www.cash-online.de/berater/2014/anlegerschutz-urteil/203220/2>

[7] Image: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2015/bezugsberechtigter/287402>

[8] Image: <http://www.cash-online.de/berater/2015/gueteverfahren/286838>

[9] Image: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2015/pflegeheim/285973>

[10] Handfeste wirtschaftliche Interessen: <http://www.cash-online.de/berater/2014/anlegerschutz-urteil/203220/3>